

3. Antrag auf Reduzierung der Gebühr (gem. § 14 (10) AbfS)

§ 14 Abfallsatzung:

(10) Die Gebühr für das 80 Liter Restmüllgefäß gem. Abs. 2 kann auf Antrag des/der nach § 11 Abs. 1 Verpflichteten nachträglich auf die Hälfte des Gebührensatzes reduziert werden. Voraussetzung ist, dass das Grundstück lediglich durch 1 Person reduziert wird, hier nur 1 Restmüllgefäß mit 80 Liter Volumen zur Verfügung steht und die Reduzierung durch die erfasste Abfallmenge nachweislich begründet ist.

Ich beantrage für das Jahr _____

für das 80 Liter-Restmüllgefäß eine Reduzierung um die Hälfte des Gebührensatzes.

Rockenberg, den _____

Unterschrift

4. Antrag auf Befreiung eines Biomüllgefäßes

Mein Haushalt besteht aus _____ Personen.

Auf dem Wohngrundstück befinden sich _____ Haushalt/e.

Ich versichere, dass auf dem Grundstück eine normgerechte Kompostierung durchgeführt wird. Alle kompostierbaren Reststoffe aus dem Haushalt werden durch Eigenkompostierung verwertet.

Die Gartenabfälle vom Grundstück werden ebenfalls auf dem Grundstück kompostiert oder der besonderen Grünabfallsammlung der Gemeinde zugeführt.

Der Eigenkompost wird auf dem Grundstück bzw. dem Garten ordnungsgemäß verwendet.

Die Größe des Gartens beträgt _____m².

Sonstige Begründungen:

Mir ist bekannt, dass die Gemeindeverwaltung oder die von ihr beauftragte Person das Recht hat, mein Restmüllgefäß zu kontrollieren.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung bzw. Verlängerung vom Anschlusszwang zur Biomüllsammlung wird eine Verwaltungsgebühr von 25,- € erhoben.

Information für Antragsteller/innen auf Befreiung eines Biomüllgefäßes

Sollten Sie innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Eingang des Antrages bei der Verwaltung von dort keine anderslautende Nachricht erhalten haben, wurde Ihrem Antrag durch den Gemeindevorstand stattgegeben.

Die Befreiung vom Ausschluss- und Benutzungszwang wird für 3 Jahre gewährt, nach Ablauf der Frist muss eine Befreiung erneut beantragt werden.

Rockenberg, den _____

Unterschrift